

Gemeindeamt Alkoven

Alte Hauptstraße 40 – 4072 Alkoven

Pol. Bezirk Eferding O.Ö.

Alkoven, am 12.07.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkoven hat in seiner Sitzung am 12.07.2023 nachstehende Kindergarten- u. Krabbelstubentarifordnung beschlossen:

Tarifordnung für Kindergarten und Krabbelstube der Gemeinde Alkoven

Gemeindekindergarten Alkoven, Prägartnerhofstraße 1c, 4072 Alkoven

Gemeindekindergarten Straßham, Am Dorfplatz 1, 4072 Alkoven

(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 i.d.g.F.)

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und

Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte

- eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel), oder
- mittels Gehaltsnachweise der letztvorangegangenen 3 Monate

nachzuweisen.

(3) Das Familieneinkommen beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
- c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
- d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - Bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ärzten, Physiotherapeuten, etc.)

(4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,

- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

(6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

(7) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst aufgrund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

(8) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während eines Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(9) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens Monatsende nach Einstieg in die Betreuungseinrichtung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bereits verrechnete Beträge werden nicht rückerstattet.

§ 2

Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,

zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls konsumierte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate berechnet und versteht sich inklusive 13% Umsatzsteuer. Die Elternbeitragsleistung entfällt bei behördlicher Sperre des Kindergartens wegen Infektionskrankheiten. Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend der geöffneten Wochen aliquotiert.

(5) Der Elternbeitrag wird ab dem ersten Tag der Eingewöhnung vorgeschrieben. Erfolgt die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der ersten Hälfte des Monats, zwischen 1. und 14. eines Monats wird das ganze Monat verrechnet, ab dem 15. wird der Elternbeitrag zur Hälfte vorgeschrieben. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.

(6) Kindergartenbeiträge (Elternbeitrag, Verpflegungskostenbeitrag, Jausengeld, Materialbeitrag und Transportkosten) werden monatlich vorgeschrieben und per 15. des nachfolgenden Monats mittels Bankeinzug eingehoben.

(7) Der Elternbeitrag ist auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes in der vorgeschriebenen Höhe zu entrichten. Ist ein Kind innerhalb eines Monats mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag anteilmäßig berechnet und vorgeschrieben.

§ 3

Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

- für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,
- für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
- für den Nachmittagstarif (ab 13 Uhr) 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrages reduziert.

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag beträgt:

- für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro.
- für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro.
- Für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Höchstbeitrages reduziert.

§ 5

Zuschläge und Abschläge

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 75 % festgesetzt. Für die Reihung als 1., 2. oder weiteres Kind ist das Datum des Betreuungsbegins ausschlaggebend. Bei gleichzeitigem Betreuungsbeginn das Geburtsdatum der Kinder (älteres Kind ist das erste Kind, usw.)

(2) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter drei Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.

(2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von bis zu 2 Tagen wird ein Tarif festgesetzt, der 65 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

(3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).

(4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

(5) Der Nachmittagstarif entfällt für jene Kinder, die ihren Mittagsschlaf in der Krabbelstube abhalten und direkt im Anschluss, bis spätestens 14:00 Uhr, abgeholt werden. Erfolgt die Abholung nicht direkt nach der Schlafenszeit, kommt der reguläre Nachmittagstarif zur Anwendung.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben

1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.

(2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).

(3) Für den Nachmittagsbesuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 100 Euro eingehoben.

(2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Sonstige Beiträge

(1) Verpflegungskostenbeitrag:

Die Essensbeiträge werden nach bestellten Portionen verrechnet. Die Höhe des Essensbeitrages wird kostendeckend gestaltet.

In der Krabbelstube Alkoven wird ein Jausengeld in Höhe von monatlich 7 Euro für 2-Tages-Kinder und 14 Euro für 5-Tages-Kinder eingehoben.

In beiden Kindergärten und der Krabbelstube Straßham ist die Jause von zu Hause mit zu bringen.

(2) Begleitpersonal für Kindergartentransport:

Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 10 Euro vorgeschrieben.

(3) Materialbeitrag:

Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in Höhe von 5 Euro pro Monat eingehoben. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann in der letzten Arbeitswoche des laufenden Arbeitsjahres von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10

Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Oö.. Elternbeitragsverordnung 2018 i.d.g.F.

2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 i.d.g.F. pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/20. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 04. September 2023 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:


Mag.ª Monika Weberberger-Räber MBA



Angeschlagen am: 13.7.2023 UH

Abgenommen am: 24.7.2023 UH

